

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856

5.2.1856 (No. 61)

Die Karlsruher Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Abonnementpreis für die Karlsruher Zeitung und das Großh. Badische Allgemeine Anzeigebblatt zusammen: vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 2 fl. 8 kr., halbjährlich 4 fl. und 4 fl. 15 kr. Die Karlsruher Zeitung wird nicht ohne das Allgemeine Anzeigebblatt abgegeben.

N^o 61.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr für die Karlsruher Zeitung: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 11. — Für Frankreich abonnirt man bei Herrn G. Alexandre (Grandgasse Nr. 28) in Straßburg und bei dem Bureau central de publicité pour l'Allemagne (c. cité Bergère) zu Paris.

Karlsruhe.

Dienstag, 5. Februar.

1856.

Telegraphische Depeschen.

**** Paris, 5. Febr.** Der „Moniteur“ bezeichnet die Bevollmächtigten der bevorstehenden Friedensverhandlungen zu Paris. Es sind folgende: Für Frankreich Graf Lewski und Hr. v. Bourqueney; für Oesterreich Graf Buol und Baron Hübner; für England Lord Clarendon und Lord Cowley; für Rußland Graf Orloff und Baron Brunnow; für Sardinien M. Apeglio; für die Türkei Ali Pascha und Mehemmed-Djemil-Bey. — Preußen erwähnt der „Moniteur“ nicht. *)

*** Wien, 3. Febr.** Man telegraphirt der Agentenschaft Havas: „Bei der Unterzeichnung des Protokolls vom 1. d. verlangte Fürst Gortschakoff, daß Preußen eingeladen werden solle, an den Konferenzen Theil zu nehmen. Graf Buol unterstützte diese Forderung; Hr. v. Bourqueney und Lord Seymour jedoch erklärten, hierüber an ihre Kabinete berichten zu müssen.“

*** Kopenhagen, 3. Febr.** Der König hat die Entgegennahme des Beschlusses der holsteinischen Ständeversammlung: den Minister Scheel in Anklagestand zu versetzen — abgelehnt.

*) Angelommen in Karlsruhe 5. d., Morgens 7 Uhr. Die Depesche meldet nichts Neues, indem man die Bevollmächtigten (bis etwa auf Ali Pascha) schon gekannt hat. Ihre Bedeutung liegt nur darin, daß das Bekannte seine offizielle Bestätigung erhält. Aus dem Schweigen des „Moniteurs“ über Preußen ist wohl nichts Weiteres zu folgern, als daß die Verhandlungen mit dem Berliner Kabinet bis jetzt zu dem Resultat nicht geführt haben, daß dessen Beteiligte feststünde und seine Vertreter bezeichnet werden könnten. — D. Red.

Badischer Landtag.

+ Karlsruhe, 31. Jan. Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Hrn. Geh. Raths und Oberhofrichters Dr. Stabel. (Schluß.)

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Hrn. v. Stengel über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Hofrath Schmidt: Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um den Entwurf anzugreifen oder zu verteidigen; es scheint vielmehr, daß er der Verteidigung nicht bedarf. Die Todesstrafe soll zwar das Licht des Tages nicht scheuen, sie soll aber auch nicht ein Gegenstand des Schauspiels sein. Meine Absicht besteht bloß darin, eine Frage in Anregung zu bringen.

Unsere bestehende Gesetzgebung bestimmt den Vollzug der Todesstrafe durch Enthauptung. Die Art derselben ist Gegenstand der Verordnung. Wie bekannt, wird dieselbe nach herkömmlicher Weise durch das Schwert vollzogen. Diese Form hat aber zu allerlei Bedenken Veranlassung gegeben, und zwar sowohl in Bezug auf die Person Dessen, an welchem die Todesstrafe vollzogen wird, als auf die Person des Vollstreckers selbst.

Für den Ersten ist mit dieser Form eine unvermeidliche Unsicherheit verbunden, und daher die Beängstigung, daß der erste Streich nicht tödtlich sei. Der Vollstrecker selbst aber muß es zum Lebensberuf machen, Menschen kunstgerecht aus der Welt zu schaffen, und sein Geschäft ist von der öffentlichen Meinung geächtet, weil diese die Scheu vor dem Akt selbst mit der Scheu vor der Person des Vollstreckers zusammenwirft.

Nun ist es bekannt, daß es eine Form der Enthauptung gibt, welche diese Nachteile beseitigt, indem die Maschine an die Stelle des Menschen tritt, und dieselbe jede Unsicherheit aufhebt.

Allerdings ist diese Maschine mit einer historisch berechtigten Scheu umgeben, erinnert sie doch an ein mit Blut getränktes Blatt der Weltgeschichte. Diese Erinnerungen treten jedoch allmählig in den Hintergrund, und sind jedenfalls kein zureichender Grund für die Nichteingführung der Maschine.

Ich wollte darum die Frage stellen, ob die Regierung die Einführung des Fallbeils in der neuern Zeit in Erwägung gezogen hat, und wenn dies nicht der Fall wäre, so wünsche ich, daß es geschehen möge.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Diese Frage ist allerdings in Erwägung gezogen worden, und die Regierung beschäftigt sich noch damit. Diese Sache wird im Wege der Verordnung geregelt werden.

Hofrath Schmidt: Meine Absicht war nur, daß hierüber ein Wunsch der Kammer ins Protokoll niedergelegt werde.

Frhr. v. Gemmingen und Generalmajor v. Porbeck unterstützen diesen Antrag.

Hofrath Höpfl: Dieser Antrag, daß die große Regierung den Gegenstand in Erwägung ziehen möge, ist durch die Erklärung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums erledigt, und ein weiterer ist nicht gestellt.

Präsident Ullmann: Um den Wunsch auszusprechen, die Regierung wolle die Sache in Erwägung ziehen, dazu sind wir vollkommen in der Lage; allein den zu äußern, die Regierung wolle diese Form der Hinrichtung einführen, dazu, glaube ich, sind wir nicht genügend informirt.

Fürst v. Fürstenberg: Ich bin gleichfalls der Ansicht, daß durch die Erklärung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums dieser Wunsch schon seine Erledigung gefunden hat.

Die Kammer beschließt hierauf, von der Niederlegung dieses Wunsches ins Protokoll Umgang zu nehmen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Die hohe Kammer kann überzeugt sein, daß dieser Gegenstand von der Regierung gehörig geprüft wird.

Es wird zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: In den Entwurf könnte vielleicht noch eine kleine Modifikation aufgenommen werden. Es heißt nämlich hier, daß ein Geistlicher der Konfession des Verurtheilten beigezogen werden soll. Dies dürfte zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Geistlicher dieser oder jener Konfession gar nicht vorhanden wäre. Man könnte deshalb einschalten: „wo thunlich“ ein Geistlicher der Konfession.

Präsident Ullmann: In Bezug auf die Form der Ausführung erlaube ich mir eine bescheidene Bemerkung, indem ich im Uebrigen gegen die Umwandlung der unbedingten Dessenlichkeit in eine bedingte Nichts einzuwenden habe. Mein Wunsch geht nämlich dahin, daß dieser ernsteste Akt der Gerechtigkeit mit der größten Würde behandelt und mit dem höchsten Ernst der Form umgeben werden möchte. Außerdem wünsche ich auch, daß die Zeit des Aktes öffentlich bekannt gemacht werde, und zwar etwa mit einer Glocke, da doch einmal die Gesellschaft bei diesem Akte interessiert ist und Dies gewiß die innere Theilnahme daran erhöhen würde.

Staatsrath v. Stengel: Mit der so eben geäußerten Ansicht bin ich einverstanden. Doch sind die betreffenden Bestimmungen eher Gegenstand einer Verordnung, als eines Gesetzes.

Gegen die Einschaltung von „wo thunlich“ habe ich Nichts weiter zu erinnern, als daß es meiner Ansicht nach besser ist, diese Kasuistik aus dem Gesetz wegzulassen, indem dieselbe dann auch für andere Personen, z. B. die Gerichtsärzte, aufgenommen werden müßte. Die Kommission glaubt, daß mit dem Ausdruck „soll“ vollkommen geholfen ist. Wenn aber die Einschaltung durchaus gewünscht wird, so habe ich Nichts dagegen.

Prälat Ullmann: Es war meine Absicht nicht, daß die angeregten Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, ich wollte nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Punkt lenken.

Die Einschaltung der Worte „wo thunlich“ halte ich nicht für nöthig. Es liegt in der jetzigen Fassung, daß es im höchsten Grade wünschenswerth ist, daß jedem Verurtheilten auf diesem ernstesten Wege ein Geistlicher Trost spendet. Wo eben eine absolute Unmöglichkeit eintritt, da heißt es: Noth bricht Eisen.

Die Einschaltung in der angegebenen Weise würde eher den Anschein geben, als sollte die Bestimmung abgeschwächt werden, und man könnte es so auffassen, als habe es Nichts zu bedeuten, wenn ein Geistlicher auch nicht dabei sei. Deshalb ziehe ich die vorhandene Fassung vor.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Mein Anstand kommt nur daher, daß ich besorge, das Wort „soll“ könnte dem Wort „muß“ gleichbedeutend erachtet werden, und der Zweifel entstehen, ob man eine Hinrichtung vollziehen könne, wenn ein Geistlicher der Konfession nicht beigezogen werden könnte. Ich hatte dabei nur die tolerirten Sekten im Auge, für welche ich diese Modifikation nöthig hielt. Bei Gerichtsärzten kommt der Fall wohl nicht vor; dort kann man immer einen andern requiriren.

Legationsrath v. Türcheim beantragt, statt „wo thunlich ein Geistlicher etc.“ zu setzen: „ein Geistlicher wo thunlich von der Konfession etc.“, indem dadurch der Zweifel, ob der Vollzug stattfinden kann, wenn ein Geistlicher der Konfession nicht vorhanden ist, gehoben ist, und die Unterstützung durch einen Geistlichen immer gewahrt bleibt.

Staatsrath v. Stengel: Gegen die Versetzung der Worte „wo thunlich“ habe ich Nichts einzuwenden; nur muß man dann aber Fälle im Auge behalten, und dieselben an den Anfang setzen.

Hofrath Zöpfl: Gegen diesen letzten Vorschlag muß ich mich erklären, denn sämtliche Bestimmungen würden sonst in's Schwanken kommen. In dieser Hinsicht wäre es besser, ein Minimum mit „müssen“ festzusetzen, d. h. es müssen gegenwärtig sein: Der Beamte, in dessen Bezirk die Hinrichtung stattfindet, ein Protokollführer, 12 Urkundspersonen, ein Gerichtsarzt.

Gegen den vorher geäußerten Vorschlag, „wo thunlich“ vor den Worten „der Konfession“ zu setzen, dagegen muß ich mich erklären; denn man soll Niemanden einen Geistlichen einer andern Konfession aufdringen. Da man aber, wenn „wo thunlich“ vor „ein Geistlicher“ gesetzt wird, wie schon bemerkt, darin eine Abschwächung der Bestimmung sehen könnte, so würde ich eher vorschlagen, zu setzen: „ein Geistlicher von der Konfession des Verurtheilten, wenn ein solcher zu beschaffen ist“. Dies würde dann der Absicht der nachträglich gewünschten Modifikation entsprechen.

Regierungsdirektor Fromberg beantragt die Fassung: „ein Geistlicher von der Konfession des Verurtheilten oder nach dessen Wahl“, um den Geistlichen beizubehalten, und doch dem Gewissen des Verurtheilten nicht zu nahe zu treten.

Generalmajor v. Porbeck schlägt vor, statt „wo thunlich“ „wo möglich“ zu setzen, um anzudeuten, daß man Alles versuchen werde, im Falle der Unmöglichkeit aber doch vollziehe.

Prälat Ullmann: Meine Ansicht geht dahin, daß man ebensowenig „die Konfession“ als den „Geistlichen“ abschwächen soll, und ferner, daß, wenn man „wo thunlich“ ganz an den Anfang setzt, allerdings sämtliche Bestimmungen in's Schwanken kommen. Deshalb glaube ich, daß man bei der Fassung der Kommission bleiben kann, indem der Ausdruck „soll“ kein „Müssen“ bedeutet, und andererseits stark genug ist, um jede Unbestimmtheit auszuschließen.

Hofrath Schmidt: Der großen Zahl von beantragten Modifikationen wegen ist wohl das Zweckmäßigste, diesen Gegenstand in die Kommission zurückzuweisen.

Frhr. v. Stözingen unterstützt diesen Antrag.

Hofrath Zöpfl: Diese Zurückweisung an die Kommission halte ich nicht für nöthig und erlaube mir deshalb, mit Rücksicht auf die von Hrn. Regierungsdirektor Fromberg vorgeschlagene Modifikation, vorzuschlagen: „es sollen dabei zugegen sein: wenigstens ein Beamter des Amtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschieht, nebst einem Protokollführer, 12 Urkundspersonen, mindestens ein Gerichtsarzt, auch wo möglich ein Geistlicher der Konfession des Verurtheilten, oder nach dessen Wahl.“

Prälat Ullmann unterstützt den Antrag der Zurückweisung an die Kommission.

Staatsrath v. Stengel: Die Diskussion wird ziemlich erschöpft sein; ich erlaube mir daher als Berichterstatter noch einige Worte:

Von sämtlichen Anträgen ist nur der des Hrn. Hofraths Schmidt und der des Hrn. Hofraths Zöpfl unterstützt. Meine Erfahrung, daß ein zu großes Eingehen in die Kasuistik nicht zweckmäßig ist, hat sich bestätigt. Zunächst halte ich nun den Kommissionsantrag für ausreichend, ohne daß es nöthig wäre, ihn wieder an die Kommission zurückzuweisen. Denn wenn auch eine andere Fassung vorgeschlagen wird, so findet doch wahrscheinlich wieder ein Mitglied einen Fall, der nicht darin begriffen ist. Somit glaube ich wiederholt, daß kein Anstand vorliegt, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Legationsrath v. Türcheim kommt auf seinen frühern Antrag zurück und schließt sich im Uebrigen demjenigen des Hrn. Hofraths Zöpfl an, mit Ausnahme des letzten Satzes, so daß er gesagt wünsche, „es muß beiwohnen ein Beamter, ein Protokollführer, 12 Urkundspersonen, ein Gerichtsarzt, und ein Geistlicher, wo möglich von der Konfession des Verurtheilten.“

Oberforstrath v. Gemmingen: Alle diese Vorschläge veranlassen mich, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Meine Ansicht ist auch, nur eine Aenderung zu beschließen, wenn sie absolut nöthig ist. Mein Bedenken, daß das Wort „soll“ auf eine Art verstanden werden könnte, welche geeignet wäre, Schwierigkeiten bei dem Vollzug zu bereiten, ist größtentheils dadurch gehoben, daß ich sehe, es versteht es Niemand in dem angegebenen Sinne. Wer Zweifel hat, kann die Verhandlungen dieser hohen Kammer nachsehen.

Hofrath Zöpfl: Nachdem noch mehrere Bedenken erhoben wurden, sehe ich mich veranlaßt, meinen Antrag zurückzuziehen, und vereine mich mit dem des Hrn. Hofraths Schmidt, diese Sache zur Redaktionsveränderung an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zu II, S. 639.

Freiherr v. Rotberg beantragt, die Polizeibehörden zu ermächtigen, gleichwie in einem Nachbarstaate die Landstreicher mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen, indem diese Strafe zweckmäßiger sei, als das Einsperren.

Der Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Die Frage über die Wiedereinführung der körperlichen Strafe ist in Folge des Beispiels anderer Staaten von der Regierung geprüft worden, und man hat die darauf bezüglichen Gesetze gesammelt, um Material zu gewinnen zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben. Die Erfahrungen der übrigen Länder haben sich jedoch noch nicht genügend herausgestellt, um diese Strafart, deren Wiedereinführung mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wieder herzustellen. Sämtliche Staaten, welche diese körperliche Züchtigung eintreten lassen, haben sie, mit Ausnahme von Württemberg, nur verfügt, wenn außer der Landstreicherei noch ein peinliches Verbrechen vorliegt. Auch hat man überall diese Strafe nur in die Hände der höhern Behörde gelegt. Es ist nun um so mehr Grund vorhanden, noch eine Zeit lang zuzuwarten, weil es den Umständen der neuesten Zeit zuzuschreiben ist, daß dieses Vergehen besonders überhand genommen habe; mit der Abnahme der Noth würden auch diese Vergehen sich verringern.

Aus diesen Gründen wird es wohl nicht geeignet sein, die Regierung zu drängen. Dieselbe wird jedoch sich damit beschäftigen, ob eine Abänderung des Strafgesetzbuches in dieser Beziehung zweckmäßig und durchführbar sei.

Hofrath Zöpfl: Jedenfalls wird man nicht diese Strafart

Bei diesem besondern Vergehen aufnehmen können, sondern man müßte sie wieder in das System der Strafgesetzgebung aufnehmen, wo sie denn auch für einige andere Vergehen zur Anwendung kommen könnte. Die Ansicht der Regierung wird daher die richtige sein, daß dieser Gegenstand jetzt noch nicht zu entscheiden sei.

Staatsrath v. Stengel: Damit bin ich ganz einverstanden, daß diese Strafart nicht bei dem Gesetzkodex über die Landstreicherei eingeführt werden kann, sondern es müßte in das Strafgesetzbuch vorerst eine Bestimmung über den Vollzug dieser Strafart im Allgemeinen aufgenommen werden. Der Weg hierzu wäre eine in Bezug hierauf zu stellende Motion. Deshalb glaube ich, daß der Antragsteller wohl geneigt ist, seinen Antrag zurückzuziehen.

Hr. v. Koberg: Da die großh. Regierung die Erwägung des Gegenstandes zugesagt hat, so sehe ich mich veranlaßt, meinen Antrag zurückzuziehen.

Dem Kommissionsantrage zufolge werden die Aenderungen der §§. 635 und 42 des Strafgesetzbuches von der Kammer einstimmig genehmigt, und somit das Gesetz mit Ausnahme des an die Kommission zurückgewiesenen Art. I., §. 11 des Strafgesetzbuches angenommen. Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

** Orientalische Angelegenheiten.

Vom Bosphorus.

* **Marseille**, 5. Febr. (Tel. Dep.) Das Packetboot Indus, welches Konstantinopel am 24. Jan. verlassen hat, ist eingetroffen. Die russische Seite erfolgte Annahme der osterreichischen Propositionen verursacht in der Türkei allgemeines Erstaunen. Die Deputation der circassischen Chiefs hat Konstantinopel verlassen, und ist nach Trebigonde abgegangen. — Nachrichten aus Bulgarien besagen, daß die Baschi-Bosuks in Schumla Unordnungen begangen haben. Befehl zur Unterdrückung dieser Vorfälle und Bestrafung der Widerspenstigen sind dahin abgegangen. — Die „Presse d'Orient“ meldet aus Sebastopol vom 19. Januar, daß General Leboeuf von Kinburn in's Hauptquartier zurückgekehrt sei. — An diesem Tage waren die Friedensnachrichten den verbündeten Generalen noch nicht bekannt, da der unterirdische Telegraph zerrissen ist. Seine Wiederherstellung ist für den Augenblick unmöglich.

Aus Persien erfährt man, daß der französische Gesandte, Hr. Bourée, mit dem Schah auf dem besten Fuße steht und sich bemüht, die zwischen der persischen Regierung und dem englischen Gesandten entstandenen Differenzen auszugleichen.

Deutschland.

* **Mannheim**, 3. Febr. Die „Frankfurter Postzeitung“ schreibt: „Aus Wien meldet der Telegraph eine höchst betrübende Todesnachricht. Frau v. Sturmfeiler, geb. Freiin v. Dalberg, Obersthofmeisterin k. k. Hof. der Großherzogin Stephanie von Baden, hat im Alter von 73 Jahren diese Zeitlichkeit verlassen. Ihre große Wohlthätigkeit begründete bei den Nothleidenden das gesegnetste Andenken.“

* **Freiburg**, 3. Febr. (Frühgr. 3.) Nachdem letzten Donnerstag bei dem großh. Landamte dahier die Dienstübergabe an den neuernannten Amtsvorstand, Hrn. Oberamtmann Hippmann, stattgefunden hatte, wurde gestern zu Ehren des bisherigen ersten Beamten, Hrn. Oberamtmanns v. Christmar, im Hotel Föhrenbach ein Abschiedsmahl von den Ortsvorgesetzten des Landamtsbezirks veranstaltet, dem diese in größter Zahl mit den Beamten des Landamts, im Ganzen über 80 Personen, beiwohnten. Heute wurde Hrn. Oberamtmann v. Christmar von Mitgliedern des Gesangsvereins und andern Theilnehmenden Freunden ein Abendständchen gebracht.

* **Berlin**, 3. Febr. Das Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 1. und 2. d. mit der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Der Wortlaut beider Artikel ist:

Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der

Grundlasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei- und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besondern Gesetzen vorbehalten. Art. 114. Bis zur Emanation der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf lautet:

Art. 1. Die Art. 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sind aufgehoben. Art. 2. An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben: 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.) und die aus diesem Rechte stehenden Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands stehenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Die aus Mitgliedern der Rechten bestehende Kommission hatte sich einfach für Aufhebung der beiden Artikel erklärt, ohne an die Stelle derselben eine andere Bestimmung zu setzen. Die Diskussion der Plenarversammlung, worin die Parteilandpunkte sich den schärfsten Ausdruck gaben, ergab das Resultat, daß, nachdem das Breithaupt'sche Amendement angenommen war, die Gesetzentwurf bei namentlicher Abstimmung 199 Stimmen für sich, 107 gegen sich erhielt. Das Amendement des Abg. Breithaupt lautet:

Das Haus wolle beschließen: dem Art. 2 der Regierungsvorlage nachstehende Fassung zu geben: An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze: 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte stehenden Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Für morgen steht im Hause der Abgeordneten auf der Tagesordnung der Antrag des Abg. v. Gravenig auf Abänderung des Art. 107, und der Antrag des Abg. v. Leipziger auf Abänderung des Art. 76 der Verfassungsurkunde. Der erstere Antrag bezweckt, daß der Zwischenraum von 21 Tagen, der bei Veränderungen der Verfassungsurkunde zwischen den verordneten zweifachen Abstimmungen liegen muß, auf 7 Tage abgekürzt werde. Die Kommission empfiehlt die Annahme, die ohne Zweifel erfolgen wird. Nach derselben kann das Geschäft der Verfassungsabänderung um so rascher vor sich gehen, als auch das Herrenhaus einen ähnlichen, von Hrn. v. Daniels gestellten Antrag gestern angenommen hat.

* **Weimar**, 2. Febr. Die heutige Nummer des Regierungsblatts veröffentlicht eine Uebereinkunft der hiesigen Regierung und der Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Rothburg-Gotha, und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten.

Frankreich.

* **Paris**, 4. Febr. Man erfährt telegraphisch aus St. Petersburg, daß Graf Drloff und Baron Brunnow bereits nach Paris abgereist sind. — Das Hotel Cooper (Avenue der elyseischen Felder) ist für Lord Clarendon gemiethet worden, der mit einem brillanten Gefolge nach Paris kommen wird. — Börse schwach. 3proz. Rente schloß 73—73,05.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Allgemeines Waarenlexikon.

Nach eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, sowie nach den neuesten, besten Hilfsmitteln bearbeitet von Ludwig Serfort. Geb. Preis 3 fl.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Gemeinfaßliche Naturlehre

auf bekannte Erscheinungen des täglichen Lebens und auf Versuche gestützt.

Ein Leitfaden

zum Gebrauche in Schullehrer-Seminarien und in untern Klassen der Mittelschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Lehrer und Alle, welche durch Besprechung bekannter Erscheinungen des täglichen Lebens und durch einfache Versuche die Anfangsgründe der Naturlehre kennen lernen wollen.

Von Dr. C. G. Gartenhauser.

Mit 64 Abbildungen auf 9 lithographirten Tafeln. broch. Preis 54 kr.

Bei Karl Geibel in Leipzig ist so eben erschienen und in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben:

Dr. Sadler,

Macht des ärztlichen Gemüths

zur Erleichterung und Heilung von Krankheiten. Mit einem Vorwort von M. F. C. v. Martus, Leibarzt Ihrer Kais. Majestät und Präsidenten des Medicinalrathes von Russland. Dtav. 1856. In Umsch. geb. 45 fr.

Steinkohlen.

Unser Schiff mit Rubrer Steinkohlen ist in Leopoldshafen eingetroffen, und verkaufen dieselben bis zum 15. dieses Monats aus dem Schiffe fortwährend hier und in Leopoldshafen zu den billigsten Preisen. Durlach, den 4. Februar 1856.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 7. Februar d. J., werden in dem diesseitigen Gemeinewald 140 Klafter buchenes Scheit- und Prugelholz, 20 Stämme starke Buchen, und 7300 Stück buchene Wellen mit dem Bemerkten öffentlich versteigert, daß die

Zusammenkunft Morgens 1/9 Uhr beim Rathhause dahier stattfindet.

Berghausen, den 4. Februar 1856. Bürgermeisteramt. Solbinger. vdt. Rothweiler.

Bergebung von Uhrmacher-Arbeit.

Die Unterhaltung der Thurmuhren auf den Eisenbahn-Stationen Offenburg und Dinglingen soll in Afford gegeben werden. Die zur Uebernahme lusthabenden Grosuhmacher wollen daher ihre Anerbietungen schriftlich oder mündlich an die unterzeichnete Stelle, bei welcher die Affordbedingungen eingesehen werden können, im Laufe dieses Monats stellen.

Offenburg, den 1. Februar 1856. Das groß. bad. Post- und Eisenbahnamt. Der Vorstand: Der Bezirksingenieur: Weigel. Bifchoff. vdt. Dörrwächter.

A.269. Mannheim. (Erledigte Gehilfenstellen.) Bei diesseitiger Stelle ist die erste und zweite Gehilfenstelle mit 500 fl., resp. 400 fl. jährlichem Gehalt erledigt, und soll erstere auf 1. April, letztere hingegen sogleich besetzt werden. Lusttragende Kameralassistenten und Kanzleigehilfen belieben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse in portofreien Briefen alsbald zu melden. Mannheim, den 1. Februar 1856. Groß. Collectur. Banz.

Lehrlingsgesuch.

Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, gefitteter junger Mann kann auf Osien oder sogleich in ein Colonialwaarengeschäft in die Lehre treten. — Die Adresse erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Frankfurter Börsenzettel nach dem Kursblatt des Wechselmakler-Syndikats. Montag, 4. Febr.

Staatspapiere.			Anlehens-Loose.		
	Per comptant.		Per comptant.		
Oestr.	5 ⁰ / ₁₀ M. i. S. b. R.	87 ³ / ₄ P.	G. Hss.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Obligat.	102 ¹ / ₄ P.
"	5 ⁰ / ₁₀ do. holl. St.	87 ³ / ₄ P.	"	4 ⁰ / ₁₀ do. bei Roth.	99 ³ / ₄ P.
"	5 ⁰ / ₁₀ do. 1852 i. Lst.	88 ¹ / ₄ G.	"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ditto	92 ³ / ₄ P.
"	5 ⁰ / ₁₀ Lb. i. S. b. R.	88 ³ / ₄ P. 1/4 G.	Nass.	5 ⁰ / ₁₀ Obl. bei Roth.	101 ³ / ₈ G.
"	5 ⁰ / ₁₀ Mte. C. i. S. i. M.	80 ¹ / ₄ P.	"	4 ⁰ / ₁₀ ditto	99 ¹ / ₂ G.
"	5 ⁰ / ₁₀ N.-Anl. v. 1854	82 ¹ / ₂ etw., 3/5, 1/4, 81 ⁷ / ₈ b.u.G.	"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Obl. ditto	90 ¹ / ₂ P.
"	5 ⁰ / ₁₀ Met.-Obl.	80 ¹ / ₄ P.	Erkft.	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Obligat.	93 ¹ / ₂ P.
"	5 ⁰ / ₁₀ do. 1851 S. A.	—	"	3 ⁰ / ₁₀ ditto	85 G.
"	5 ⁰ / ₁₀ do. 1852 C. b. R.	80 ¹ / ₂ P.	Russl.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ i. L. fl. 12 b B	—
"	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Met.-Obl.	71 ³ / ₄ , 5/8 bez.	"	4 ⁰ / ₁₀ i. R. fl. 2 b. H.	—
"	4 ⁰ / ₁₀ ditto	63 ¹ / ₂ G.	"	4 ⁰ / ₁₀ " b. St.	—
"	3 ⁰ / ₁₀ ditto	49 ¹ / ₂ G.	Polen.	4 ⁰ / ₁₀ fl. 500 Partiale	86 G.
"	2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ditto	41 G.	Span.	3 ⁰ / ₁₀ inländ. Schuld	39 P. 38 ³ / ₄ G.
"	1 ⁰ / ₁₀ ditto	16 ¹ / ₂ P. 16 G.	"	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ditto	23 ⁷ / ₈ , 15/16, 24 bez. u. G.
"	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Bethm. Obl.	75 P.	Port.	3 ⁰ / ₁₀ Obligationen	42 ¹ / ₂ G.
"	4 ⁰ / ₁₀ ditto	—	Holl.	4 ⁰ / ₁₀ Certificate	93 ¹ / ₄ G.
Preus.	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Staatssch.	87 ¹ / ₂ G.	"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Synd.	63 ¹ / ₈ G.
"	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ O. b. Roth.	101 ³ / ₄ P.	"	2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Integr.	96 ¹ / ₈ G.
"	4 ⁰ / ₁₀ ditto	—	Belg.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ O. i. Fr. 28 kr.	—
Bayer.	5 ⁰ / ₁₀ O. 3. Emiss. b. R.	101 ³ / ₈ G.	"	4 ⁰ / ₁₀ ditto	54 ³ / ₈ G.
"	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ do.	100 ¹ / ₄ P. 99 ³ / ₈ G.	Sard.	2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ do. bei Roth	88 ¹ / ₂ G.
"	4 ⁰ / ₁₀ do.	94 ³ / ₄ P. 1/4 G.	"	5 ⁰ / ₁₀ O. b. R. i. L. 28 kr.	88 P.
"	4 ⁰ / ₁₀ Ablös.-R.	94 ³ / ₄ bez.	"	5 ⁰ / ₁₀ Ob bei Hambro	59 P.
"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ do.	86 ¹ / ₄ G.	"	3 ⁰ / ₁₀ O. b. R. i. L. 28 kr.	101 ¹ / ₂ G.
Wrtg.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Obl. b. R.	101 ¹ / ₂ G.	Tosk.	5 ⁰ / ₁₀ O. C. b. Goldsch.	—
"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ditto	89 ³ / ₈ P. 1/4 G.	"	5 ⁰ / ₁₀ Ob. bei Bastogi	54 bez.
Baden	5 ⁰ / ₁₀ Oblig.	100 ³ / ₄ G.	"	3 ⁰ / ₁₀ Obl. bei Roths.	112 ¹ / ₄ P. 111 ¹ / ₂ G.
"	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ditto	101 ³ / ₄ P. 3/8 G.	N. Am.	6 ⁰ / ₁₀ St. Dil. 2 1/2 fl.	96 P.
"	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ do. v. 1842	88 ³ / ₈ P. 1/4 G.	"	7 ⁰ / ₁₀ St. Ls. Cy. Bds.	79 P. 78 G.
Kurb.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Obl. b. Roth.	102 ¹ / ₄ P.	"	6 ⁰ / ₁₀ ditto	80 ¹ / ₂ P.
"			"	6 ⁰ / ₁₀ S. Louis City	—

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.		Geld-Sorten.	
Oesterr. Nat.-Bank-Aktien	1192, 90, 88, 85, 83, 80, 78, 79 b.	Pistolen	fl. 9 36 ¹ / ₂ -37 ¹ / ₂
ditto Inter.-Schein à fl. 840	325, 22, 21, 18, 15, 12, 11 bez.	ditto Preuss.	" 9 54 ¹ / ₂ -55 ¹ / ₂
Bayr. Bankaktien à 500 fl.	751 G.	Holl. fl. 10 Stücke	" 9 43 ¹ / ₂ -44 ¹ / ₂
Darmst. Bank-A. à 250 fl.	304, 3 ¹ / ₂ , 5, 4 ¹ / ₂ , 4 bez. ex D.	Ducaten	" 5 32-33
Weim.-B.-A. à 200 Rthlr.	116 P. 115 ¹ / ₂ bez.	20-Frankenstücke	" 9 20-21
Frankfurter do. à 500 fl.	120 ¹ / ₂ , 3 ¹ / ₄ , 5/8 bez. u. G.	Engl. Sovereigns	" 11 45-47
Frankf. Dampfschl.-A. b. R.	89 P.	Gold al Marco	" 376-78
Deutsche Phönix-Aktien.	137 G.	Preuss. Thaler	" —
5 ⁰ / ₁₀ Oest. Staats-Eisenb.-A.	276, 77, 78 bez.	5-Franken-Thaler	" 2 20 ¹ / ₂
Cöln-Mind. Eisenb.-Aktien	— ex D.	Hochhaltig Silber	" 24:22-26
4 ⁰ / ₁₀ Ldwh.-Bexb. Eis.-Akt.	155 ¹ / ₄ , 3/8, 1/2, 3/4 bez.	Preuss. Cass.-Sch.	" 1 44 ¹ / ₂ -45 ¹ / ₈
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ Pf.-Max.-E.-A. b. R.	142 ³ / ₄ , 143 bez.	Divers. Cass.-Anw.	" 1 43 G.
Kurl.-Fr.-Wilh.-Nordb.-A.	60 P.	Dollars in Gold	" 2 24 ¹ / ₂ -25 ¹ / ₂
Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl.	323 P. 321 G.		

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.